

und Wortmeldungen, die Bestimmung der Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung, die Leitung der Abstimmungen und die Ausübung des Hausrechts durch seinen Präsidenten. Die Einzelheiten über die Aufgaben und die Tätigkeit des Präsidiums der Volkskammer sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die jeweils zu Beginn einer Wahlperiode von einem Geschäftsausschuß vorbereitet und vom Plenum beschlossen wird.

ARTIKEL 55

GESETZLICHE BESTIMMUNG

Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Juli 1967 (GBl. I S. 101)

LITERATUR

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Wahlperiode, Berlin 1967, S. 102 ff., 126 ff., 136 ff.